

„Namensaktien erleichtern Zugang zum internationalen Kapitalmarkt“

Bedeutungswandel durch NaStraG gesetzlich fixiert

Historisch betrachtet hat die Namensaktie gegenüber der Inhaberaktie eine unterschiedliche Rolle gespielt. So gaben die Handelskompanien, die als erste Aktiengesellschaften anzusehen sind, überwiegend Namensaktien aus. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nahm demgegenüber die Verbreitung von Inhaberaktien stetig zu, bis unter dem Einfluss der Alliierten nach 1945 wiederum vermehrt Namensaktien eingeführt wurden. In den 50er Jahren wandelte sich dieses Bild erneut, bis auf wenige Ausnahmen wurden Inhaberaktien ausgegeben.

Erst ab etwa 1998 gewann sie in der Praxis an Bedeutung. So stellten unter anderem viele große DAX-Gesellschaften von der Inhaber- auf die Namensaktie um. Treiber dieser Entwicklung waren und sind einerseits Bemühungen der Gesellschaften zur Verbesserung ihrer Investor Relations. Unternehmen stehen nicht nur im Absatzwettbewerb, sondern es findet auch ein Wettbewerb um den Finanzinvestor statt. Über die Eintragung des Aktionärs nebst Adresse im Aktienregister ergibt sich die Möglichkeit einer direkten Ansprache der Anteilseigner durch das Unternehmen. Zudem haben Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben, einen sehr viel besseren Überblick darüber, wie sich ihre Aktionärsstruktur zusammensetzt und wandelt. Hier können beispielsweise Übernahmeversuche durch Konkurrenten frühzeitig erkannt werden als bei Inhaberaktien, wenngleich es auch hier Mittel und Wege gibt, als Aufkäufer lange nicht in Erscheinung zu treten.

Ein weiterer und der wahrscheinlich wichtigste Grund für die zunehmende Ausgabe von Namensaktien ist der erleichterte Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten. Nur mit Namensaktien ist z.B. die Zulassung zum Handel in

den Vereinigten Staaten möglich; an der New York Stock Exchange (NYSE) werden ausschließlich Namensaktien zum Handel zugelassen. Gerade Grossunternehmen erleichtert der Zugang zum amerikanischen Kapitalmarkt internationale Unternehmensakquisitionen durch Sharedeals. Zudem können in den USA gelistete Unternehmen, die dorthin auch gleichzeitig operativ expandieren, erleichtert Stock Option Programme auflegen, um qualifizierte Mitarbeiter zu werben und zu binden.

Namensaktien elektronisch verwaltet

Neben den genannten sachlichen Faktoren wurde die Verbreitung der Namensaktie auch durch die informationstechnologische Weiterentwicklung der Abwicklungssysteme unterstützt.

> CBH >

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Köln, eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien mit nationaler und internationaler Klientel. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen im Gesellschaftsrecht, hier insbesondere im Aktienrecht sowie M&A, ferner im Arbeitsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Immobilien- und Baurecht.

Namensaktien werden schon längst nicht mehr in klassischen Aktienbüchern, sondern voll elektronisch mittels EDV verwaltet. Die Abwicklungsdaten des Börsenhandels werden über Schnittstellen elektronisch in die Aktienregister der Gesellschaften übertragen, notwendige Eintragungen können so kurzzeitig vorgenommen werden. Gleichwohl bleibt dar-

auf hinzuweisen, dass in der Praxis nach wie vor noch Probleme in der Abwicklung auftreten können, die zu einer Inkonsistenz von Daten sowie unrichtigen oder unvollständigen Meldungen beim Aktienregister führen können. Zudem liegen die mit der Führung des Aktienregisters verbundenen Kosten regelmäßig (deutlich) über denen der Verwaltung von Inhaberaktien.

Mit der zunehmenden Verbreitung der Namensaktie traten allerdings auch vermehrt tatsächliche und rechtliche Probleme auf. Diese nahm der Gesetzgeber zum Anlass, Anfang des Jahres 2001 das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) zu erlassen. So galt es beispielsweise bis zum Inkrafttreten des NaStraG in vielen Aktionärsgruppen als „unannehmlich“, dass jeder Aktionär Einsicht in das Gesamtaktienregister und damit auch die Daten der übrigen Aktionäre erhalten konnte. Dies führte in der Konsequenz dazu, dass sich viele Aktionäre nicht in das Aktienregister eintragen ließen. Durch § 67 Abs. 6 AktG wurde durch das NaStraG der Umfang des Einsichtsrechts des Aktionärs in das Aktienregister erheblich eingegrenzt. Aktionäre dürfen nunmehr nur noch ihre eigenen Daten einsehen, nicht aber die Daten aller übrigen Aktionäre. Einzutragen in das Aktienregister sind der Name des Aktionärs, sein Geburtsdatum sowie seine Adresse und die Stückzahl bzw. der Nennbetrag der Aktien. Die Eintragung ist deshalb von so großer Bedeutung, da im Verhältnis zur Gesellschaft nach wie vor nur derjenige als Aktionär gilt, der im Aktienregister eingetragen ist.

Auch kam es in der Vergangenheit, wie gesagt, bei der Übermittlung der einzutragenden Aktionärsdaten zwischen Banken, Abwicklungsstelle und Gesellschaft immer wieder zu Schwierigkeiten;

Regelungen für eine klare Kompetenzverteilung bei der Datenübermittlung fehlten. Hier hat der Gesetzgeber in § 67 Abs. 4 AktG nunmehr geregelt, dass die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute verpflichtet sind, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.

Bestimmungen zu Mitteilungspflichten neu geregelt

Weiter wurden durch das NaStraG die Bestimmungen zu Hinterlegungs- und Anmeldefristen gem. § 123 AktG auf sieben Tage vereinheitlicht. Auch die Bestimmungen zu den Mitteilungspflichten (§§ 125, 128 AktG) wurden neu gefasst, um Doppelversendungen und die bisher aufwendigen Nachmailings zu vermeiden. Die Mitteilungspflicht des

onären zu machen sind, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Erfolgt eine spätere Eintragung, so ist die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, im Rahmen eines Nachmailings die Unterlagen zuzusenden. Namensaktie und Inhaberaktie wurden auch hinsichtlich der Vertretungsregelungen angeglichen: Bei beiden ist nunmehr die Stimmrechtsausübung „für den, den es angeht“ möglich.

Durch die beschriebenen Neuregelungen des NaStraG wurden die Grundlagen geschaffen, um Namensaktien leichter zu handhaben und zu verwalten. Die Gesellschaften müssen die gesetzlichen Vorgaben hierzu jedoch auch umsetzen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Neufassung der in das Aktienregister einzutragenden Daten.

Insgesamt hat der Gesetzgeber den überwiegend gelungenen Versuch unter-

> DIE VERFASSER >

Rechtsanwalt **Dr. Stefan Siepelt** ist Partner der Sozietät Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht und Aktienrecht, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Hauptversammlungen sowie bei der Begleitung von Transaktionen. Er ist Mitglied verschiedener Aufsichtsräte und Verfasser von Fachbeiträgen und Veröffentlichungen im Gesellschaftsrecht.



Michael Schwartzkopff ist Rechtsanwalt bei Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner. Zuvor war er an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf u.a. als Leiter der Zulassungsstelle tätig. Sein heutiges Aufgabengebiet umfasst das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.



§ 125 AktG obliegt nur noch der Gesellschaft. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen geben bei Namensaktien die Mitteilungen nach § 125 AktG nur noch weiter, wenn sie für den Aktionär im Aktienregister eingetragen sind (§ 128 Abs. 1 AktG). § 125 Abs. 2 Ziff. 3 AktG bestimmt zudem, dass die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG nur den Akti-

nommen, die Namensaktie genauso funktibel und flexibel auszugestalten, wie es schon bei der Inhaberaktie der Fall war und somit die Rahmenbedingungen zu schaffen, für deutsche Unternehmen einerseits die internationalen Kapitalmärkte zu erschließen und andererseits neue Kommunikationsebenen zwischen Gesellschaft und Aktionär zu schaffen.